

Sachverhalt

W aus Wuppertal betreibt als Einzelunternehmer eine Werbeagentur und erzielt hieraus gewerbliche Einkünfte. Seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012 erstellte dessen Steuerberater S im Jahr 2013 und reichte diese beim Finanzamt Wuppertal-Barmen ein. Es erfolgte seinerzeit eine erklärungsgemäße Einkommensteuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Januar 2017 kam es unter anderem für Zwecke der Einkommensteuer zu einer Betriebsprüfung bei W für den Veranlagungszeitraum 2012. Nach Auswertung der Unterlagen übersandte die Betriebsprüfung dem Steuerberater im April 2017 ihre vorläufigen Feststellungen. Danach beabsichtigte die Betriebsprüfung, dem W für das Jahr 2012 Betriebsausgaben in Form von Reisekosten i.H.v. 5.000 € zu streichen, da W hierzu keine Belege mehr vorlegen konnte.

S teilte der Betriebsprüfung mit, dass er beabsichtigte, die fehlenden Belege nachzureichen. Nachdem diese Belege jedoch bis November 2017 nicht vorlagen, fertigte die Betriebsprüfung ihren Betriebsprüfungsbericht an und strich die Reisekosten wie angekündigt. Es bestanden keine Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit.

Das Finanzamt Wuppertal-Barmen machte sich die Feststellungen der Betriebsprüfung zu Eigen und erließ im Januar 2018 einen entsprechenden Änderungsbescheid über Einkommensteuer für das Jahr 2012. S war der Meinung, dass sein Mandant W „unter dem Strich mit den Feststellungen der Betriebsprüfung noch zu gut weggekommen sei“. Hintergrund war, dass die Betriebsprüfung es versäumt hatte, das Fahrtenbuch des W zu überprüfen.

Aus diesem Grund stellte S noch im Januar 2018 einen Antrag, den Bescheid über Einkommensteuer für das Jahr 2012 in Bezug auf die Reisekosten „schlicht“ zu ändern. Er kündigte an, den Änderungsantrag durch Übersendung der entsprechenden Reisekostenbelege zu begründen.

Nachdem S diese Unterlagen bis Juli 2018 nicht einreichte, übersandte das Finanzamt Wuppertal-Barmen dem S einen Ablehnungsbescheid, mit dem es den Antrag auf

schlichte Änderung ablehnte. S legte hiergegen noch im Juli per Telefax Einspruch ein. Während des Einspruchsverfahrens gelang es S im September 2018, Reisekostenbelege des W für 2012 einzureichen, mit denen sich Reisekosten i.H.v. 3.000 € nachweisen ließen. W stellte nunmehr anhand der amtlichen Anleitung zur Erstellung der Einkommensteuererklärungen fest, dass er es seinerzeit versäumt hatte, außergewöhnliche Belastungen für die Beerdigung seiner Mutter im Jahr 2012 geltend zu machen. S als sein Berater hatte von diesen Aufwendungen seinerzeit keine Kenntnis. Insoweit erweiterte W im September 2018 den von S für ihn gestellten Änderungsantrag im Rahmen des laufenden Einspruchsverfahrens, um eine Berücksichtigung der Beerdigungskosten im Jahr 2012 zu erreichen.

Das Finanzamt ist der Meinung, die beantragte Änderung im Rahmen seines Ermessens nicht durchführen zu müssen. Für die außergewöhnlichen Belastungen bestehe zudem Teilbestandskraft. Außerdem sei Festsetzungsverjährung eingetreten.

S hält dem entgegen, dass das Finanzamt im Einspruchsverfahren den Fall vollständig neu zu überprüfen habe. Dem Ermessen des Finanzamts stehe zudem die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung entgegen. Eine Änderung sei auch aufgrund neuer Tatsachen zulässig.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Einspruchs! Soweit Sie die Zulässigkeit des Einspruchs verneinen, ist dessen Begründetheit hilfsgutachterlich zu prüfen!

Abwandlung

Nach Vorlage der Reisekostenbelege i.H.v. 3.000 € im Ausgangsfall überprüft die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamts Wuppertal-Barmen im Rahmen des noch laufenden Einspruchsverfahrens gegen die Ablehnung des Änderungsantrags das Fahrtenbuch des W. Die Rechtsbehelfsstelle stellt fest, dass dieses nicht ordnungsgemäß war. Das Finanzamt weist S darauf hin, dass es beabsichtigt, die Einkommensteuerfestsetzung für 2012 „verbösernd“ zu ändern und den Gewinn des W wegen des Fahrtenbuchs um weitere 5.000 € zu erhöhen, wenn S den Einspruch für W nicht zurücknimmt.

Überprüfen Sie, inwieweit das Finanzamt im Rahmen des Einspruchsverfahrens oder anderweitig berechtigt ist, bei einer Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2012 das nicht ordnungsgemäße Fahrtenbuch zulasten des S zu berücksichtigen